



Gemeinde Rechtmehring

Satzung über die Mittagsbetreuung

vom 26.03.2014

Die Gemeinde Rechtmehring erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Rechtmehring ist Trägerin der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rechtmehring-Maitenbeth – nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Sie wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 22 GO betrieben.
- (2) Die gemeindliche Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern jeweils nach Unterrichtschluss.
- (3) Ziel ist es, die Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen und zu entlasten. Die Kinder werden nach dem Unterricht von pädagogischem Personal und kompetenten, qualifizierten Mitarbeitern betreut.
- (4) Durch den regelmäßigen Kontakt zur Schulleitung soll erreicht werden, dass die Schulkinder in ihrem jeweiligen Entwicklungsprozess unterstützt und ihnen soziale und emotionale Geborgenheit vermittelt wird. Der Austausch zwischen Schulleitern, Lehrern und dem Personal der Mittagsbetreuung ist nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten möglich. Bei Ablehnung der Zustimmung kann die Betreuung verwehrt werden.

§ 2 Aufnahme

- (1) Der Besuch der Mittagsbetreuung an der Schule ist freiwillig.
- (2) Aufgenommen werden Kinder der 1. bis 4. Klassen der Grundschule Rechtmehring-Maitenbeth. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder wird von der Gemeinde Rechtmehring bestimmt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

- (3) Da die Durchführung der Mittagsbetreuung an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von den Förderstellen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird.
- (4) Ein Anspruch auf Beförderung wird mit der Aufnahme nicht begründet.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils für ein Schuljahr.
- (2) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung des Kindes und die Zustimmung gemäß § 1 Abs. 4 durch die Personensorgeberechtigten voraus.
- (3) Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- (4) Die Anmeldung erfolgt in der Grundschule Rechtmehring-Maitenbeth.
- (5) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.
- (6) Kinder, die die Mittagsbetreuungen besuchen, können sich für die Einnahme eines Mittagessens anmelden.
- (7) Änderungen zu den getroffenen Vereinbarungen müssen bis spätestens eine Woche vor dem 1. des Folgemonats eingereicht werden.

§4 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Mittagsbetreuung durch Abmeldung, Ausschluss nach § 7 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Schule nach § 1 gehört aus.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von einer Woche jeweils zum Monatsende zulässig. Diese Erklärungen sind rechtzeitig in der Grundschule Rechtmehring-Maitenbeth abzugeben.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich an Tagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. Während der Ferienzeit oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt innerhalb der jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegten Öffnungszeiten.
- (3) **Mittagsbetreuung**
Die Mittagsbetreuung beginnt direkt im Anschluss an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht um 11:30 Uhr und dauert bis 14:00 Uhr. In dieser Zeit essen die Kinder zu Mittag, sie können sich selbstständig spielerisch beschäftigen oder unter Aufsicht ihre Hausaufgaben anfertigen.
- (4) **Verlängerte Mittagsbetreuung**
Die verlängerte Mittagsbetreuung beginnt direkt im Anschluss an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht um 11:30 Uhr und dauert bis 16:00 Uhr. In dieser Zeit essen die Kinder zu Mittag, eine Hausaufgabenbetreuung findet statt und es werden verschiedene Freizeitaktivitäten für die Kinder angeboten, an denen sie freiwillig teilnehmen können.
- (5) Die Betreuer achten auf sorgfältiges und möglichst vollständiges Erledigen der Hausaufgaben. Das Ziel ist es, die Kinder zu selbstständigem und strukturiertem Arbeiten anzuleiten. Soweit die Zeit nicht ausreicht, um die Hausaufgaben vollständig zu erledigen, muss der Rest zu Hause fertiggestellt werden. Die Endkontrolle der Hausaufgaben liegt bei den Eltern.

§ 6 Verpflegung

- (1) In der Mittagsbetreuungseinrichtungen wird ein Mittagessen gegen Entgelt angeboten.
- (2) Die Anmeldungen für das Mittagessen sind schriftlich bei der Anmeldung zur Mittagsbetreuung mit abzugeben.
- (3) Gebuchte Verpflegung ist verpflichtend abzunehmen und wird dementsprechend in Rechnung gestellt.
- (4) Abbestellungen können im Einzelfall ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn sie dem Personal der Mittagsbetreuung bis spätestens Donnerstag der Vorwoche gemeldet wird (z. B. bei Urlaub).
Im Krankheitsfall oder bei zwingenden persönlichen Gründen kann eine Abbestellung bis spätestens 10.30 Uhr des betreffenden Tages erfolgen.
In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die aufgrund einer Krankheit am Schulunterricht nicht teilnehmen, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 8 Besuchsregelungen

Um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und Betreuungseinrichtung zu gewährleisten, bestehen folgende Verpflichtungen:

- (1) Jede Erkrankung eines für die Mittagsbetreuung gemeldeten Kindes ist der Schule mitzuteilen, damit diese unmittelbar das Betreuungspersonal informiert.
- (2) Sollte ein Kind aus anderen Gründen der Mittagsbetreuung fernbleiben, ist die Schule bis spätestens 10:30 Uhr zu informieren.
- (3) Die Kinder dürfen die Mittagsbetreuung nur mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten (schriftlich oder telefonisch) außerplanmäßig verlassen.
- (4) Die Kinder dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Personensorgeberechtigten allein den Nachhauseweg antreten.
- (5) Sollte ein Kind von einer anderen Person abgeholt werden, ist dies rechtzeitig bekanntzugeben (schriftlich oder telefonisch).
- (6) Für Verlust oder Beschädigung privater Gegenstände (z.B. Kleidung, Fahrräder, Spielzeug) kann keine Haftung übernommen werden.
- (7) Während der Hausaufgabenbetreuung zwischen 14:00 Uhr und 15:00 Uhr sind Störungen (z.B. durch Abholen) zu vermeiden, damit jedes Kind die Ruhe und Konzentration bekommt, die es für die Erledigung der Hausaufgaben benötigt.

§ 9 Ausschluss vom Besuch

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere

- wenn es innerhalb der letzten zwei Monate mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat
- wenn die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind
- bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechtigte Anweisungen des Einrichtungspersonals.

Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist.

§ 10 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Mittagsbetreuung an der Schule beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.

§ 11 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 12 Gebühren

Die Gemeinde Rechtmehring erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuungen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 2014 in Kraft.

Rechtmehring, den 26.03.2014



Sebastian Linner
Erster Bürgermeister

